



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_04**    **JAHRGANG 53**  
**29.01.2024**

### **Digitale Lehr- und Prüfungsformate im Wintersemester 2023/2024**

**vom 29.01.2024**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. 780b), und der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 23.09.2023 (GV. NRW. 2023 S. 1116) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Regelung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht**

Präambel

#### **I. Allgemeine Regelungen**

§ 1 Digitallehre und digital durchgeführte Prüfungen  
§ 2 Videokonferenzen

#### **II. Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem**

§ 3 Technische und räumliche Voraussetzungen  
§ 4 Durchführungsbestimmungen  
§ 5 Umgang mit Störungen

#### **III. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem**

§ 6 Technische und räumliche Voraussetzungen  
§ 7 Durchführungsbestimmungen  
§ 8 Umgang mit Störungen

#### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 9 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

## **Präambel**

Die nachfolgenden Regelungen sind dazu bestimmt, die während der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gemachten Erfahrungen mit der Digitallehre und den digital durchgeführten Prüfungen dazu zu nutzen, diese Formate im Wintersemester 2023/2024, dort wo diese didaktisch sinnvoll sind, einzusetzen und weiterzuentwickeln.

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

#### **Digitallehre und digital durchgeführte Prüfungen**

- (1) Die Prüfungsausschüsse können festlegen, dass
  - Präsenzlehrveranstaltungen durch Digitallehre und
  - mündliche Präsenzprüfungen und schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) durch digital per Videokonferenzsystem durchgeführte Prüfungen ersetzt werden können, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung dafür insbesondere didaktisch eignet. Die Prüfungsausschüsse können auf Antrag der Studierenden auch einzelne mündliche Prüfungstermine digital durchführen. Wenn Prüfer\*innen eine Prüfung im Einzelfall digital durchführen möchten, so bedarf es der Einwilligung der Studierenden.
- (2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen und schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem gelten die in Abschnitt II und III festgelegten Regelungen.

#### **§ 2**

#### **Videokonferenzsystem**

- (1) Für digital durchgeführte Prüfungen per Videokonferenzsystem kommt ausschließlich die Software ZOOM zum Einsatz, ein für die Bergische Universität Wuppertal lizenziertes System.
- (2) Studierende müssen sich zu ihrer Authentifizierung als zu Prüfende mit ihrem ZIM-Account einwählen und ihr ZIM-Passwort verwenden.
- (3) Bild- oder Tonaufzeichnungen der Prüfung und ihre Speicherung sind unzulässig. Versehentliche Aufzeichnungen haben keine prüfungsrechtliche Beweiskraft.

### **II. Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem**

#### **§ 3**

#### **Technische und räumliche Voraussetzungen**

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich die\*der Studierende befindet, soll geschlossen sein.
3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Studierende sind während der Prüfung im Videobild möglichst vollständig mit Oberkörper erfasst.

#### **§ 4**

#### **Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die\*Der Studierende erklärt bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.
- (2) Die\*Der Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- (3) Der Raum, in dem sich die\*der Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera den Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
- (4) Es besteht im Verdachtsfall die Möglichkeit, die\*den Studierenden während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.

- (5) Eine Eingabe der\*des Studierenden auf ihrem\*seinem Endgerät, welches für die Videokonferenz verwendet wird, ist während der Prüfung nicht erlaubt.
- (6) Die\*Der Prüfer\*in fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise), besondere Vorkommnisse sowie ausführlich die Antworten des Prüflings zu dokumentieren.
- (7) Wird die Prüfung von mehreren Prüfer\*innen durchgeführt, dann erfolgt die Notenfindung ohne Beteiligung der\*des Studierenden. Die Verbindung wird in dieser Zeit stumm geschaltet und die Videoübertragung durch die Prüfenden einseitig unterbrochen.
- (8) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem treffen; sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

## **§ 5**

### **Umgang mit Störungen**

- (1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.
- (2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.
- (3) Sollte die\*der Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten.

## **III. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem**

### **§ 6**

#### **Technische und räumliche Voraussetzungen**

Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (Klausur) per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich die\*der Studierende befindet, soll geschlossen sein.
3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Die Kamera muss so eingerichtet sein, dass das Videobild die\*den Studierende\*n während der Prüfung im Halbprofil zeigt und den Schreibprozess beobachten lässt. Bei Rechtshändern steht die Kamera daher schräg links neben der Person, bei Linkshändern schräg rechts neben der Person.

### **§ 7**

#### **Durchführungsbestimmungen**

- (1) Als aufsichtführende Personen kommen nur Mitarbeiter\*innen der Bergischen Universität Wuppertal in Frage. Eine aufsichtführende Person darf maximal 25 Studierende beaufsichtigen.
- (2) Die\*Der Studierende erklärt bei der Anmeldung zur schriftlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur schriftlichen Prüfung (Klausur) per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.
- (3) Die\*Der Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- (4) Jede\*r Studierende erhält rechtzeitig vor dem Klausurtermin in einer Versandtasche postalisch folgende Unterlagen zugesendet:
  - a. Ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Klausur.
  - b. Einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Klausurpapier (geheftet und gestempelt). Dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht während der Klausurdurchführung geöffnet werden.
  - c. Gegebenenfalls einen weiteren verschlossenen Umschlag mit Klausurmaterialien (z.B. Abbildungen, Textauszüge etc.). Auch dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht geöffnet werden.
  - d. Eine frankierte und adressierte Versandtasche (Rückumschlag) mit selbstklebendem Verschluss.

- e. Gegebenenfalls ein Siegel.
- (5) Der Raum, in dem sich die\*der Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera der aufsichtführenden Person gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
  - (6) Es besteht im Verdachtsfall die Möglichkeit, die\*den Studierende\*n auch während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
  - (7) Die Aufgabenstellungen werden entweder unmittelbar vor Klausurbeginn per Email verschickt oder durch die aufsichtführende Person diktiert.
  - (8) Am Ende der Klausur werden die bearbeiteten Klausurmaterialien unter Aufsicht in den Rückumschlag gesteckt und die Versandtasche zugeklebt. Die Naht wird entweder mit dem mitgesendeten Siegel beklebt oder unterschrieben.
  - (9) Nach dem Ende der Prüfung sendet die\*der Studierende den Rückumschlag postalisch an den Prüfungsausschuss.
  - (10) Eine Eingabe der\*des Studierenden auf ihrem\*seinem Endgerät, welches für die Videokonferenz verwendet wird, ist während der Prüfung nicht erlaubt.
  - (11) Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.
  - (12) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem treffen. Sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

## **§ 8 Umgang mit Störungen**

- (1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.
- (2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt der aufsichtführenden Person.
- (3) Sollte die\*der Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten.
- (4) Ist einer der gemäß § 8 Absatz 4 zugesendeten Umschläge schon vor Beginn der Aufsicht geöffnet worden, so wird dies von der aufsichtführenden Person als besonderes Vorkommnis protokolliert. Der Prüfling kann die Klausuraufgaben jedoch zunächst zu Ende bearbeiten.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei besonderen Vorkommnissen darüber, ob es sich um einen Täuschungsversuch oder eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung handelt.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 9 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Regelung tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft; sie ist befristet bis zum 31.03.2024.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.01.2024.

Wuppertal, den 29.01.2024

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessorin Dr. Birgitta Wolff